Rechtssätze aus VwGH vom 22.12.2011, 2011/07/0183 (HÄSELGEHR)

Rechtssatz

1. Norm

FIVfGG §15; FIVfLG Tir 1996 §33 Abs2 litc Z2 idF 2010/007;

Ein rechtskräftiger Hauptteilungsplan soll nach der Intention des Gesetzgebers der Qualifikation als Gemeindegutsagrargemeinschaft (iSd § 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FlVfLG 1996) deshalb entgegen stehen, weil die Gemeinde in einem solchen Fall - idealtypisch betrachtet - mit von den bisherigen Nutzungen unbelasteten Grundstücken aus dem Gemeindegut abgefunden wurde. Dabei sollte diese Aufteilung der Grundflächen zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft dem Wert der Rechte der beiden Seiten entsprechen. War die Gemeinde dem Wert ihrer Rechte entsprechend abgefunden worden, so bestand kein Anlass mehr, von der Konstellation auszugehen, die das E des VfGH vom 11. Juni 2008, VfSlg 18446/2008, und diesem folgend die Bestimmung des § 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FlVfLG 1996 idF 2010/007 vor Augen hat (vgl E VfGH 22. Februar 2011, B 719/10-14, wonach sich die Rechtsprechung des VfGH zB zum atypischen Gemeindegut nicht auf eine Hauptteilung übertragen läßt).

2. Norm

FIVfGG §15; FIVfLG Tir 1996 §33 Abs2 litc Z2 idF 2010/007;

Rechtssatz

Nach § 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FlVfLG 1996 ist allein relevant, ob in Bezug auf die agrargemeinschaftlichen Grundstücke ("Regulierungsgebiet") tatsächlich eine Hauptteilung iSd Tir FlVfLG 1996 stattgefunden hat. Entscheidend ist dabei, dass die Hauptteilung das gesamte Gemeindegut erfasste und eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft in Bezug auf das Gemeindegut darstellt. Nur ein solcherart die Eigenschaft als Gemeindegut beendender, rechtskräftiger Akt kann zum Wegfall der Qualifikation als Gemeindegutsagrargemeinschaft führen.

3. Norm

FIVfGG §15; FIVfGG §20 Abs3; FIVfLG Tir 1996 §33 Abs2 litc Z2 idF 2010/007; FIVfLGNov Tir 2010;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/07/0106 E 15. September 2011 RS 4

Stammrechtssatz

§ 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FlVfLG 1996 idF der Tir FlVfLGNov 2010 nennt - in Anlehnung an das E des VfGH VfSlg 18446/2008 - als einzige zulässige Form einer Beendigung der Gemeindegutseigenschaft von agrargemeinschaftlichen Grundstücken die vermögensrechtliche Abwicklung in Form einer Hauptteilung zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft. Wenn ein agrarbehördlich genehmigtes Parteienübereinkommen ebenfalls die Beendigung der Qualifizierung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken als Gemeindegut bezweckt und dem eine entsprechende Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft (ua mit Ermittlung des Wertes der Grundflächen und der Zuteilung unbelasteten Grundes an die Gemeinde als Folge der Entlastung der Grundflächen) vorangegangen ist, so ist ein solcher Vorgang aber einer Hauptteilung gleichzuhalten.

4. Norm

FIVfGG §15; FIVfGG §34 Abs1; FIVfLG Tir 1996 §31 Z1; FIVfLG Tir 1996 §33 Abs2 litc Z2 idF 2010/007; VwGG §42 Abs2 Z1; VwRallg;

Rechtssatz

Ein Regulierungsbescheid, der zwar mit "Hauptteilung" überschrieben ist, inhaltlich aber nur die Belassung von (schon bestanden habendem) Gemeindevermögen bei der Gemeinde umfasst, also nichts mit der Hauptteilung von Gemeindegut zu tun hat, kann nicht dazu führen, dass wegen einer "Hauptteilung" die Qualifikation als Gemeindegutsagrargemeinschaft iSd § 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FlVfLG 1996 wegfiele. Für die Annahme, es sei eine Hauptteilung vorgenommen worden und damit die Eigenschaft des Gebietes als Gemeindegut beendet, kommt es daher nicht auf den Titel des Aktes, als vielmehr auf den Inhalt der mit ihm verfügten rechtserheblichen Vorgänge an. Diese Prüfung hat naturgemäß immer einzelfallbezogen zu erfolgen. (Hier: die Grundstücke gehörten nicht zum Regulierungsgebiet, sie standen stets im Eigentum der Gemeinde, wurden nicht mit Bescheid an die Agrargemeinschaft übertragen und bildeten dennoch den Gegenstand der "Hauptteilung". Ein solcher Vorgang stellt keine Hauptteilung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar, weil sich eine Hauptteilung auf das Gemeindegut und nicht auf bereits feststehendes Gemeindevermögen beziehen muss.)

5. Norm

FIVfGG §15; FIVfLG Tir 1996 §33 Abs2 litc Z2 idF 2010/007;

Rechtssatz

Ein Hauptteilungsplan verliert, wenn ein (nicht unbeträchtlicher) Teil der von ihm betroffenen Grundstücke keine Abfindung für die Rechte der Gemeinde am Gemeindegut darstellen kann, den Charakter eines "Hauptteilungsplanes" iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 Tir FIVfLG 1996.

6. Norm

FIVfGG §15; FIVfLG Tir 1996 §33 Abs2 litc Z2 idF 2010/007; VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Eine Zustimmung des Gemeinderats zur grundbücherlichen Übertragung von Grundstücken auf die Agrargemeinschaft kann den Wegfall der Qualifikation dieser Grundstücke als Gemeindegut nicht bewirken (vgl. E 15. September 2011, 2010/07/0106).